

Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Freitag den 27. October.

300

1871.

Lohnbeschlagnahmegesetz.

Berklade der hiesigen Schneider- und Schuhmacher haben der Gewerbeamter einer, neuerdings auch im "Tages-Bundesblatt" vom 21. Juni 1869, die Rechte des Arbeits- und Dienstlohnes einer Kritik unterzieht, und haben dabei

hätten sich bei Prüfung jenes Gesetzes Überzeugung nicht verschließen können, durch dasselbe eine Schädigung des ganzen Arbeiters und Arbeitersstandes verhängt habe, und sich deshalb entschlossen,

die Ingabe jener Druckschrift an die Gewerbeamter dieselbe zu veranlassen, beim Antrag gegen das Gesetz zu remon-

tierten. Gewerbeamter hat diese Angelegenheit dem befreundeten Ausschuss prüfen lassen,

berief darüber nach genauer Erörterung folgenden Fragen folgendes Gutachten

Schneider- und Schuhmacherinnungen machen

Druckschrift dem Bundesgesetz

Juni 1869 im Wesentlichen zwei Vor-

sätze habe ein mit dem Geiste unserer

ausdrücklich unvereinbares Privilegium für

die genannte Kategorie von Arbeitern

so wie den Credit der fröhlichen Arbeiter

abgeht als gehoben.

Erste stellt sich zunächst als eine ein-

schreibende Dessen dar, was bereits seiner

Rechtslage den Gegnern des Gesetzes

ist, aber eben von der überwiegenden

der dieser Versammlung als unbegründet

werden ist, und es muss deshalb sehr be-

wenden, daß die Druckschrift es gänzlich

in irgendeiner Weise falsch darstellt,

durch welche Thatsachen, Erfah-

ungen oder Beispiele anzuführen, durch welche

Ansprüche gerechtfertigt würden. Bele-

gelungen aber müssen erst recht heutzutage,

daß Gesetz seit zwei Jahren in Wirk-

haft als unbegründet bezeichnet werden.

Die erste Behauptung wegen des an-

gewiesenen Privilegiums für die Arbeiter betrifft, so

wie durch die Geschichte des Gesetzes

sie wurde bereits vor Begründung des

deutschen Bundes (in den Jahren 1861 und

1862) in den Abgeordnetenkammern angeregt,

in einer der Abgeordneten, welche

beidere Befreundeten der Arbeiter

den veranlaßt gewesen wären, auch nicht

zu einer bestimmten Partei, sondern

zu verschiedenen Seiten her, so z. B. von

Dietrich und Waldeck, wie vom späteren

Minister von der Heydt und dem bekannten

der Konserватiven Wagner.

Im Reichstag kam sehr bald die Angele-

gnung Sprache und wurde mit sehr großer

der Befreiung eines entsprechenden

vom Bundesrat verlangt. Als darauf

im Jahre 1869 der Bundesrat den Gesetzentwurf

zu, wurde ganz im Gegensatz zu der Weis-

heit darin ein Privilegium der Arbeiter

von verschiedenen Seiten her gerade der

besonders betont, daß das Gesetz nur

Wünsche der Arbeitgeber entgegenkomme-

te, der Fabrikanten, welche dadurch die

heinen Lohnbeschlagnahmen verbunden

zu seineslosen los würden.

Die Petitionen, welche in Betriff des Ge-

setzes im Reichstag gelangten, gingen

an die Arbeitgeber, wie von Arbeitern aus,

so sehr schon hieraus einerseits, daß das

entgegengestellten Standpunkten auf-

einliches, allgemeines Bedürfnis erachtet

und andererseits, daß die Einwendungen,

und einer vermeintlichen besonderen Begün-

stigung oder der andern Seite hingenommen

zu einander gegenseitig aufzuhören und

auch in der That nicht richtig, zu sagen,

daß Gesetz ein neues Privilegium einführe,

sondern man bei einer die Oberfläche durch-

der Beträchtung nur sagen, daß das Ge-

setz völkerwirtschaftlich nicht

haltbaren Zustand zunächst an

Stelle befürchtet hat, wo er am

lösbar war.

Alein auch hier ist es gerade eine von doctri-

narien Vorurtheilen freie Auffassung des Lebens,

welche diesen Mangel an Consequenz und die

Ausnahmen rechtfertigt, die das fröhliche Gesetz

vorläufig noch zuläßt. Denn die praktische

Auffassung giebt eben unvorderlich an die Hand,

dass unter den früheren Voraussetzung der Lohnbe-

schlagnahme ganz wesentlich nur der eigentliche

Arbeitersstand ist, und da eine schriftweise Reform

nun einmal den thatächlichen Verhältnisse am

meisten entspricht, so war es auch ganz gerech-

fertigt, den erwähnten Uebelstand zunächst da zu

beseitigen, wo er am drückendsten fühlbar war.

Wenn der Gehalt und die Dienstbezüge öffentlicher

Beamten überhaupt, und die Gehalte und Dienst-

bezüge von Privatbediensteten wenigstens insoweit,

als sie die Summe von 400 Thlr. jährlich über-

steigen, auch jetzt noch mit Beschlag belegt werden

können, so wird man zwar zugeben müssen, daß

dies nicht ganz consequent ist, aber man muß

andererseits auch zugeben, daß sowohl der öffentlichen

Beamte seiner ganzen Stellung nach, wie

punct darf der Richter um so gewisser ergreifen, als der Jurist mit seinen Deductionen doch immer ausgeht von Redisgrundlagen, welche in einer Zeit sich entwidelt haben, die in ungünstigen Beziehungen, namentlich aber in sozialer Hinsicht eine von der unsrigen durchaus verschieden war. Der Jurist, als solcher steht immer noch auf dem Standpunkte des Römischen Rechts, wie es sich vor Jahrhunderten bei uns eingebürgert hat, und es kommt eben deshalb so häufig vor, daß eine von diesem Standpunkte aus unbestreitbar richtige Beweisführung doch zu einem entchiedenen Widerruf mit den Forderungen der heutigen Zeit gelangt, was man mit dem auch dem Römischem Recht unterrichtete Sprichworte: "sat justitia, pereat mundus" zu kennzeichnen pflegt.

Das aber darf eben der Gesetzgeber nicht zu lassen, daß ein juristischer Grundzug die realen Verhältnisse umstürzt, und darum muß man von Zeit zu Zeit Gesetz und Recht in einer Weise umgestalten, welche sie mit den fortgeschrittenen Verhältnissen des Lebens in Einklang bringen. Eine solche Reform ist nun das Gesetz über die Aufhebung der Lohnbeschlagnahme, und ist dasselbe lediglich eine Consequenz derselben Gedanken, welcher bereits zur Aufhebung der Schuldenhaft geführt hat.

Beide Gesetze hingen eben darauf, daß es dem Geiste unserer Zeit widerstrebt, die Durchführung einer vermögensrechtlichen Forderung so weit zu treiben, daß dadurch nicht bloß das Vermögen, sondern die persönliche Freiheit und die menschenwürdige Existenz des Schuldners angegriffen wird. Im Gegensatz zu den Anschauungen der alten römischen Zeit, die noch Sklaven kannte und die Möglichkeit statuirte, daß der Schuldner gewissermaßen der Leibigen seines Gläubigers werde, verlangt unsere heutige Zeit, nicht bloß vom Standpunkte der Humanität, sondern eben sehr von dem einer aufgelisteten Volkswirtschaft aus, daß als Executionobjekt nicht der Schuldner selbst, sondern nur sein wirkliches Vermögen, nicht die Leistungsfähigkeit des Menschen, sondern nur die bereitwilligen Ergebnisse dieser Leistungsfähigkeit betrachtet werden. Das auch der Volkswirtschaftliche Fortschritt dies verlangt, liegt darin, daß, wie Schulze-Delitzsch in der betreffenden Reichstagsvorhandlung hervorgehoben hat, die Leistungsfähigkeit des Einzelnen eben der einzige Factor zur Schaffung aller Vermögensvertheile und die ökonomische Leistungsfähigkeit, namentlich beim Lohnarbeiter ein wichtiger Theil der Persönlichkeit ist, so daß, wenn man diese persönliche Leistungsfähigkeit antastet, ein über den speziellen Fall hinausgehender allgemeiner Nachteil entsteht.

Eine Anlastung der persönlichen Freiheit und Leistungsfähigkeit liegt aber nicht bloß in der Schuldenhaft, sondern auch in der Beschlagnahme eines noch nicht verdienten Lohnes oder Gehaltes. Denn der Schuldner muß, wo eine solche Beschlagnahme vorliegt, wo also der Lohn oder Gehalt, den er durch seine Arbeit erst verdient soll, ganz oder teilweise bereits dem Gläubiger verfallen ist, entweder die Stellung, aus welcher der Gehalt oder Lohn flieht, aufzugeben, oder er muß, wie in alter Zeit der Schuldslav, für seinen Gläubiger arbeiten, und das Bewußtsein dessen, daß die Frucht der Arbeit bereits vorweggenommen, und für den wesentlichen Zweck der Arbeit, die Sicherstellung der Existenz für die Zukunft, verloren sei, schwächt oder vernichtet den Antrieb zur Arbeit und vermindert damit auch ihre Resultate.

Wenn also ein Gesetz gegeben wird, welches die Möglichkeit solcher Lohnbeschlagnahmen befehlt, so schafft es damit nicht ein Privilegium, sondern es stellt im Gegenthil zu den von der Humanität und Volkswirtschaft geforderten, der heutigen Gestaltung des Lebens entsprechenden Zustand her, es besteht lediglich eine Anomalie, die in den Erfahrungen längst vergangener Zeiten wurzelte.

Rum will man freilich in dem fröhlichen Gesetz ein Privilegium für den speziellen Stand der Arbeiter infolge erlässt, als die Aufhebung der Beschlagnahme von Lohn und Gehalt in einer beschränkten Weise erfolgt ist, so daß sie sich allerdings hauptsächlich auf die eigentlichen Arbeiter bezieht; und es läßt sich nicht leugnen, daß eine konsequente Durchführung des Prinzips des Gesetzes noch weiter hätte gehen müssen.

Alein auch hier ist es gerade eine von doctri- niarien Vorurtheilen freie Auffassung des Lebens, welche diesen Mangel an Consequenz und die Ausnahmen rechtfertigt, die das fröhliche Gesetz vorläufig noch zuläßt. Denn die praktische Auffassung giebt eben unvorderlich an die Hand, daß unter den früheren Voraussetzung der Lohnbe-

schlagnahme ganz wesentlich nur der eigentliche Arbeitersstand ist, und da eine schriftweise Reform nun einmal den thatächlichen Verhältnisse am meisten entspricht, so war es auch ganz gerech- fertigt, den erwähnten Uebelstand zunächst da zu beseitigen, wo er am drückendsten fühlbar war. Wenn der Gehalt und die Dienstbezüge öffentlicher Beamten überhaupt, und die Gehalte und Dienst-

bezüge von Privatbediensteten wenigstens insoweit, als sie die Summe von 400 Thlr. jährlich übersteigen, auch jetzt noch mit Beschlag belegt werden können, so wird man zwar zugeben müssen, daß dies nicht ganz consequent ist, aber man muß andererseits auch zugeben, daß sowohl der öffentlichen Beamte seiner ganzen Stellung nach, wie

auch der Privatbeamte, wenn er einen festen Gehalt von mehr als 400 Thlr. und mindestens vierjährliche Kündigungsfest hat, immerhin ganz anders gestellt ist, als der wirkliche Lohnarbeiter und Dienstbote. Der Grundhof: "Ein Recht für Alle", oder: "Gleichheit vor dem Gesetz" darf aber niemals dazu führen, daß alle beziehenden Verhältnisse nach einer gesetzlichen Schablone behandelt werden. Die wahre Gerechtigkeit beruht nicht auf maschinennahiger Gleichmacherei, sondern darauf, daß Pflichten und Rechte nur gleich sind unter gleichen Verhältnissen, und nur eine scheinbare, keine wirkliche Ungleichheit, kein Privilegium ist es, wenn ein Gesetz Ausnahmen da zuläßt, wo die bei der Regel vorausgesetzten Bedingungen nicht zutreffen.

Auch das muß man bedenken, daß der Arbeiter, der einmal in Schulden geriet, nach der fröhlichen Gegenwart viel schlimmer davon war, als der selbständige Handels- und Gewerbetreibende. Wenn dieser Letztere überschuldet war, so konnte er durch Herbeführung regelmäßigen Accords oder Concordatsvertrahns sich wenigstens die Wohlthat verschaffen, wieder von vorne anfangen zu können, ohne befürchten zu müssen, daß seine Gläubiger ihm sofort wieder die Früchte seiner Thätigkeit abnehmen. Dem Lohnarbeiter dagegen war diese unverhüllte Ünglich gewiß zu gönne. Nahe stehende Arbeit verschafft kein Schuldner, und jetzt wird man eben nur genötigt, noch etwas vorläufiger zu Werke zu geben. Das liegt aber nur in seinem eigenen Interesse, wie alle Handels- und Gewerbetreibenden bezeugen werden, die sich einmal zur Anwendung einer größeren Strenge entschlossen haben. Bei diesen stellt sich freilich Unsinn heraus, daß sie einen geringern Umlauf machen; allein einesfalls gleicht sich das bei dem, der gute, preiswürdige Ware oder Arbeit liefert, bald wieder aus, und außerdem — was die Hauptfahrt ist — die Verluste verringern sich so sehr, daß sie reichlich die scheinbare Einbuße am Verkaufsgewinn ausgleichen, der früher ja doch nur in den Büchern stand und nur in geringem Grade wirklich realisables Vermögensobjekt war. Es kann gar nicht laut genug betont und nicht oft genug festgestellt werden, daß namentlich der kleinere Handels- und Gewerbetreibende weniger ins Buch und mehr in die Tasche arbeiten, daß er mit aller Anstrengung zum System der Baarzahlung zu gelangen suchen muß, neben welchem ein vernünftiges Creditgebot immer noch Bestand haben kann. Ein vernünftiges Creditgebot ist das aber nicht, welches sich bloß darauf stützt, daß man schlummt Kassen den noch unverhüllten Lohn des Schuldners mit Beschlag belegen, ihn gewissermaßen zum Sklaven, seine Arbeitskraft sich widerwillig dienstbar machen kann.

Die Behauptung, daß durch jenes Gesetz der Credit der Arbeiter geschädigt werde, kann also schon an sich nicht zugegeben werden, und es ist dann auch in der an die Kammer gelangten Druckschrift keine einzige Thatsache zu ihrer Begründung angeführt. Wohl ist es bekannt geworden, daß z. B. bei Vorschußvereinen Arbeiter nicht mehr so leicht als Bürger zugelassen werden, seit die Lohnbeschlagnahme aufgehort hat. Allein ganz abgesehen davon, daß es dabei nur um den Bürger, nicht um den Schuldner, also nicht um eine Zurückziehung des Creditbedürftigen handelt, hat auch nach den darüber eingezogenen Erklärungen jene größere Vorsicht praktisch keineswegs zu einer vermehrten Creditverweigerung geführt. Dies deshalb nicht, weil man auch schon früher bei der Beurtheilung der Güte eines Bürgers durchaus nicht bloß darnach fragte, ob man seinen Lohn mit Beschlag belegen könne, sondern seine sonstigen Vermögensverhältnisse und insbesondere seine Solidität ins Auge sah, — und weil man auch nach der jetzigen veränderten Sachlage Arbeiter als Bürger keineswegs unbedingt zurückweist, sondern sie, auch wenn sie nur ihren sonstigen Charaktereigenschaften oder Verhältnissen als Leute erscheinen, die es gar nicht erst bis zu dem Puncte kommen lassen, wo man früher zur Lohnbeschlagnahme schreiten mußte. Gerade aber die Ausbreitung und Benutzung dieser auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Assoziationen, wie den Vorschußvereinen wird ein weit besseres Mittel sein, das Creditwesen des kleinen Handels- und Gewerbetreibenden und des eigenlichen Arbeiters in gesunde Bohnen zu lenden, als dies jemals durch die Wiedereinführung der Lohnbeschlagnahme oder die Schaffung anderer ähnlicher Executionsmittel geschehen könnte.

Zu diesem Resultate gelangt man aber um so gewisser, wenn man einmal genau zusieht, wie es den eigentlich früher mit den Lohnbeschlagnahmen zuging und welchen Vorteil dieselben brachten. Man braucht in dieser Beziehung nur einmal die Gerichte, die Sachwalter und diejenigen Geschäftsbürokratie zu fragen, welche früher genötigt waren, den Lohn von Arbeitern häufiger mit Beschlag belegen zu lassen. Von allen Seiten wird man dann das Augenmerk holen, daß ein praktisches Resultat, wenn man Eins ins Andere rechnet,